# Datenschutz-Code-of-Conduct für Versicherungsmakler

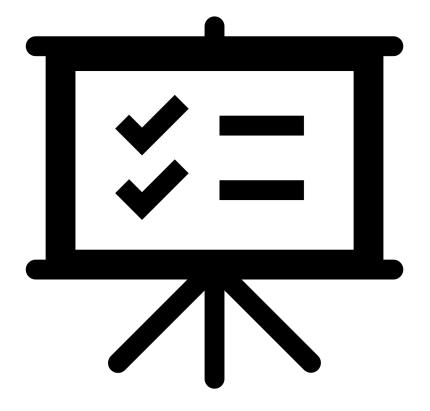
Was bedeuten die neuen Datenschutz-Verhaltensregeln für die Praxis?





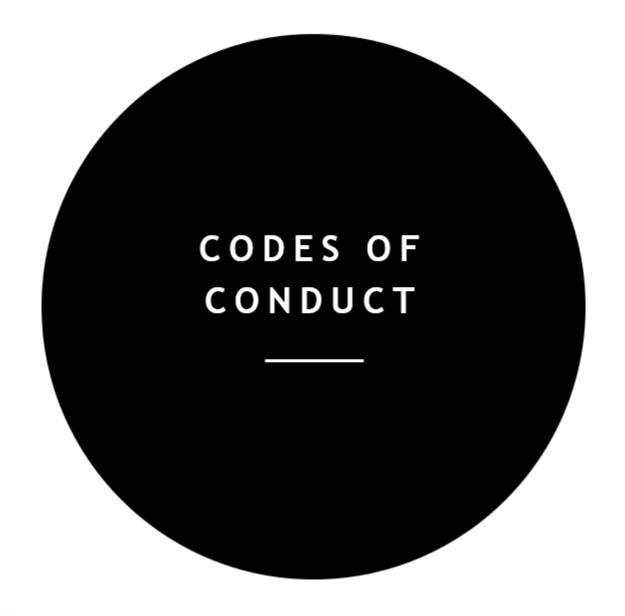
## Inhalt

- Was sind Verhaltensregeln und welchen Vorteil habe ich davon?
- 2. Wie kann ich die Vorteile nutzen?
- 3. Inhalt der Verhaltensregeln:
  - 1. Datenschutzrechtliches Rollenbild
  - 2. Verarbeitungsgrundlage
  - 3. Datenschutzbeauftragte
  - 4. Betriebsübergabe
  - 5. IT- & Datensicherheitsmaßnahmen
- 4. Hilfe / weitere Infos













#### Code of Conduct bringt mehr Rechtssicherheit für Versicherungsmakler



Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten



## Code of Conduct bringt mehr Rechtssicherheit für Versicherungsmakler

Datenschutzbehörde genehmigt datenschutzrechtliche Verhaltensregeln



Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) brachte für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten viele neue Herausforderungen mit sich. Die neuen Datenschutz-Regularien waren für die Anwender teils auch mit großer Rechtsunsicherheit verbunden.

Agiert etwa ein Versicherungsmakler im Rahmen seiner Agenden als datenschutzrechtlich Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter? Auf welcher Basis werden personenbezogene Daten, sensible Daten von einer Versicherungsmaklerin oder einem Makler verarbeitet? Dies waren nur einige Fragen, die die DSGVO nach sich gezogen hat.

#### Datenschutz-Verhaltenskodex offiziell genehmigt

Um die Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche der Branche und die Anwendung der DSGVO sowie deren Umsetzungsbestimmungen im Datenschutzgesetz (DSG) zu präzisieren, wurden vom Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, in Zusammenarbeit mit Vertretern der Branche sowie der Bundessparte Information und Consulting der WKÖ, Verhaltensregeln gem. Art 40 DSGVO als Code of Conduct bei der Datenschutzbehörde eingereicht und von dieser nun behördlich genehmigt.

"Wir Versicherungsmakler sind stets umsichtig im Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit. Nach der Umsetzung der Vorgaben der DSGVO wurden die unterschiedlichen Rechtsauslegungen in der Praxis aber zum Problem. Große Unsicherheit und viel Bürokratie waren die Folge. Als Interessensvertretung haben wir uns daher entschlossen, diese Schwierigkeiten durch Verhaltensregeln mit der Datenschutzbehörde zu klären und Rechtsicherheit für die Branche herzustellen", betont Christoph Berghammer, Fachverbandsobmann der Versicherungsmakler am Donnerstag im Rahmen eines Online-Pressegespräches.

Klarheit über die Rechtsstellung von Versicherungsmaklern





FAQ zum Code of Conduct Antworten auf Fragen zu den Verhaltensregeln für Versicherungsmakler

Downloads

Bescheid der Datenschutzbehörde
über die Genehmigung des Code of
Conduct







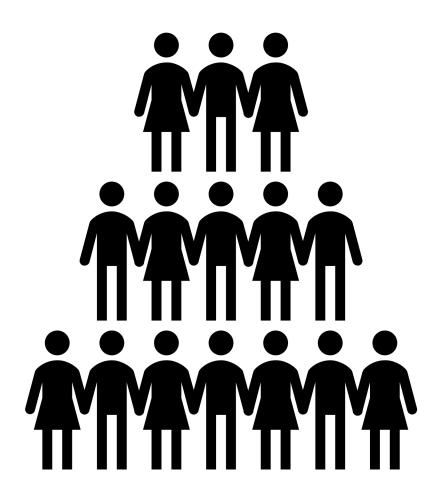
## Was sind Verhaltensregeln?

- Verhaltensregeln, Codes of Conduct, CoC
- Artikel 40 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Interpretationshilfen der Branche Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten für die Auslegung DSGVO
- Fragestellungen der Praxis / Graubereiche können durch CoC geklärt werden
- Hilfestellung speziell für EPU und KMU





## Was sind die Vorteile?



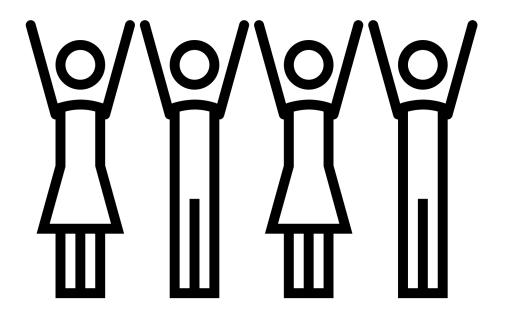
#### für alle:

- Genehmigung durch die
  Datenschutzbehörde (DSB), d.h.
  die Codes of Conduct (CoC) sind
  auch durch die offizielle Behörde
  abgesegnet worden
- Rechtsicherheit für alle
   Unternehmen einer Branche
- keine Kosten für Unternehmen
- keine Verpflichtung





## Was sind die Vorteile?



#### für jene, die weiter investieren:

- Erst-Audit durch ExpertInnen der Überwachungsstelle (Unterlagen wie Verarbeitungsverzeichnis, Datenschutzerklärung, Vertragsinhalte werden auf ihre Datenschutzkonformität geprüft = Plus an Rechtsicherheit und Sicherheit im Geschäftsverkehr)
- Erleichterungen im Rahmen der Nachweispflicht, bei der Bemessung einer Verwaltungsstrafe
- Wettbewerbsvorteile durch die Abschluss des Auditverfahrens und Erklärung der Teilnahme an den CoC, Gütesiegel (iSv "ich bin DSGVO konform").





# ABLAUF





#### Wie ist der Ablauf?

- in den CoC muss eine Überwachungsstelle genannt werden (Austrian Standards)
  - Die Überwachungsstelle muss bei DSB akkreditiert werden
  - bis Akkreditierung erfolgt, sind CoC aufschiebend bedingt genehmigt
- auf den Inhalt der CoC kann sich JEDES Unternehmen bereits JETZT beziehen (wichtig: Argumentationslinie muss sich direkt auf die CoC stützen)

#### Beispiel:

"Ich habe keine Datenschutzbeauftragen bestellt, da ich ein Ein-Mann-Betrieb bin und nicht umfangreich Gesundheitsdaten verarbeite. Ich beziehe mich in meiner Argumentation auf § 12 der Verhaltensregeln für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten."





#### Wie ist der Ablauf?

- Verpflichtungserklärung an den Fachverband Versicherungsmakler per E-Mail ihrversicherungsmakler@wko.at
  - mit der Benennung der Überwachungsstelle
  - Alternativ kann die Verpflichtungserklärung auch direkt gegenüber der gewählten Überwachungsstelle abgegeben werden.
- Nach Prüfung durch Überwachungsstelle wird dem Versicherungsmakler bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bestätigung über die Anwendbarkeit der Verhaltensregeln per E-Mail an die bekanntgegebenen Kontaktdaten übermittelt.
- Ab Zugang dieser Bestätigung sind die Verhaltensregeln für den Versicherungsmakler verpflichtend.



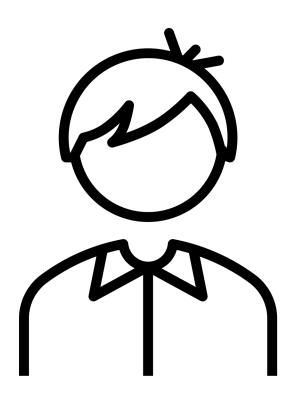








### Rollenbild



- Standardfall: eigenständige Verantwortliche
  - Sie treffen eigenständige Entscheidungen über die Verarbeitung, Erhebung und Speicherung ihrer Kundendaten.
  - Der Versicherungsmakler ist dem Versicherungskunden gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten
- Ausnahmefälle: Auftragsverarbeiter, zB bei Eingabe von Daten in das Portal des Versicherers





# Verarbeitungsgrundlage

- Grundsatz: Verarbeitung schlicht personenbezogener Daten = Vertragserfüllung oder Erfüllung vorvertraglicher Pflichten
  - **Einzelfall:** überwiegende berechtigte Interessen des Versicherungsmaklers
  - Einzelfall: Einwilligung (zB Anmeldung Newsletter)

#### sensible Daten:

- Makler als gewillkürter Vertreter des Kunden
- gesetzliche Ermächtigung (§ 28 MaklerG und § 11c Ziff. 5 VersVG)
- sensible Daten können auch mit dem Versicherer ausgetauscht werden
- Voraussetzung ist Gültigkeit einer zivilrechtlichen Vollmacht.

#### Achtung!

Eine zivilrechtliche Vollmacht muss weiterhin eingeholt werden!





# Datenschutzbeauftragte

- Schwerpunkt der Tätigkeit des Versicherungsmaklers liegt
- in der Kranken- Unfall-, Ärztehaftpflicht oder Lebensversicherung und
- es gibt mindestens 20 Vollzeit-Mitarbeitern,
- welche überwiegend sensible Daten verarbeiten,
- dann ist ein Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Im Standardfall ist kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen





# Betriebsübergabe

- **Grundsatz:** Käufer sollte sich aus Transparenzgründen darum kümmern,
  - vorsorglich eine erneuerte Vollmacht für die Verarbeitung der Daten einzuholen und
  - die Kunden über den Unternehmensübergang zu informieren.
  - So gehen im Zuge der Unternehmensübertragung die Grundlagen für die Verarbeitung der Daten auf den neuen Makler über.







# **Profiling**

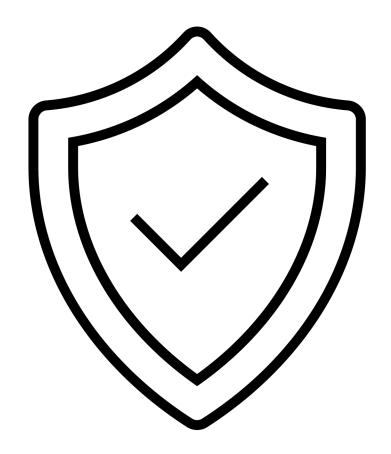
#### Grundsatz:

- Abgleich mit personenbezogenen Daten um personalisierte Angebote zu erstellen
- Angebote individualisieren und hierfür personenbezogene Daten heranziehen,
- entspricht grundsätzlich der Begriffsdefinition des "Profiling" gem Art 4 Z 4 DSGVO,
- ist jedoch kein "schweres Profiling" (Art 22 DSGVO, automatisiert Entscheidungsfindung im Einzelfall inkl Profiling)
- keine automatisierte Entscheidung, welche für die betroffene Person rechtliche
   Wirkung entfaltet bzw diese auf sonstige Art und Weise erheblich beeinträchtigt
- Versicherungsmakler ist selbst im Rahmen der Prüfung derart automatisiert generierter
   Vorschläge verpflichtet, die Angebote individuell zu prüfen und ggf zu verwerfen





#### IT- & Datensicherheitsmaßnahmen



- Information und Schulung Mitarbeiter
- Aufgabenverteilung zwischen allf Mitarbeitern,
- Zutrittsberechtigungen (Betrieb, Büro, Aktenschrank, Serverraum),
- Zugriffsberechtigungen (Firewall, Virenschutz, Passwörter, Fernzugrifftools),
- Protokollierung der Datenverwendung/ Zugriffe,
- Verschlüsselung / Pseudonymisierung soweit möglich,
- regelmäßig erfolgte Datensicherungen,
- regelmäßig erfolgte Überprüfungen der Datensicherungen





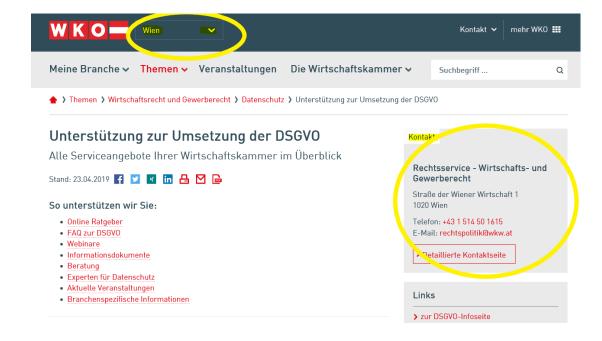
# HILFE ———





## wko.at/datenschutzservice

- Æberblicksseite
- √ Checklisten
- ✓ Muster
- ✓Informationsdokumente
- ✓ Ansprechpersonen je Bundesland
- ✓Onlineratgeber
- ✓Informationsfolder
- ✓ Broschüren
- ✓ Webinare
- ✓ FAQ
- ✓ externe Experten
- ✓aktuelle Veranstaltungen
- ✓ Praxisleitfaden
- ✓ Förderungen (KMU Digital)
- **√**...







## it-safe.at



Machen Sie Ihr Unternehmen IT-sicher!



IT-Sicherheit ist für jedes Unternehmen überlebenswichtig! Die Sicherheit der IT-Systeme, aber auch die Kompetenz im Umgang damit, ist wesentlich für die moderne, digstale Wirtschaft. Mit der Aktion "it-safe at" bietet die Bundessparte Information und Consulting (BSIC) in der WKÖ vor allem Kleinen Unternehmen Hilfestellung.

Auf dieser Website finden Sie praxisnahe Online-Ratgeber sowie Informationen und konkrete Tipps rund um IT-Sicherheit in Ihrem Unternehmen. Gemeinsam gehen wir s an und machen auch Ihr Unternehmen IT-sicher!











- ✓ Blog
- ✓ Erklärvideos
- ✓ EPU Checkliste
- ✓ Online-Ratgeber
- ✓ Handbuch KMU
- ✓ Handbuch Mitarbeiter
- ✓ Tagesaktuelles
- ✓ Veranstaltungen
- ✓ Leitfaden TOMs
- **✓** ...





# Vielen Dank.



